

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **129. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Bestandsschutz von Maschinen und Anlagen - Einmal sicher, immer sicher?

(von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de)

Der Arbeitgeber muss seinen Beschäftigten sichere Arbeitsmittel zur Benutzung bereitstellen. Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV - sind nach deren § 2 Abs. 1:

- Werkzeuge
- Geräte
- Maschinen

oder

- Anlagen

Maschinen und Anlagen die als Arbeitsmittel im Betrieb eingesetzt werden, dürfen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erstmalig nur bereitgestellt werden, wenn sie bestimmten Anforderungen an die Beschaffenheit entsprechen.

Bedeutet dies, dass diese Maschinen und Anlagen auch in der Zeit danach, d.h. während der gesamten Zeit Ihrer Benutzung, auf dieser Basis als Arbeitsmittel bereitgestellt werden dürfen? Genießen Arbeitsmittel einen "Bestandsschutz" oder müssen die Arbeitsmittel ständig an die laufende technische Entwicklung angepasst werden?

Dieser Beitrag von Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, stellt die rechtliche Situation in Hinblick auf einen evtl. Bestandsschutz beim Bereitstellen von Maschinen und Anlagen für die Benutzung durch Beschäftigte dar.

Beschaffenheit von Arbeitsmitteln

Diskutiert wird der sog. "Bestandsschutz" in der Regel vor dem Hintergrund der in § 7 der BetrSichV festgelegten "Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel". Vergessen

werden dabei die Bestimmungen in § 3 und 4.

In § 7 Abs. 1 BetrSichV steht hierzu:

"Der Arbeitgeber darf den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, die ..."

D.h. bei den nachfolgenden Festlegungen in Nr. 1 und 2 des § 7 Abs. 1 geht es um die Beschaffenheit eines Arbeitsmittels bei der **erstmaligen Bereitstellung** an Beschäftigte.

Es geht in § 7 Abs. 1 allerdings nicht um die zukünftige Beschaffenheit bei der weiteren Bereitstellung. Daraus kann deshalb nicht abgeleitet werden, dass Arbeitsmittel, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung diesen Anforderungen entsprechen, auch in der Zeit nach der erstmaligen Bereitstellung weiterhin unverändert den Beschäftigten bereitgestellt werden dürfen.

Dies gilt nicht nur für Arbeitsmittel, die seit Inkrafttreten der BetrSichV bereitgestellt wurden, sondern nach § 7 Abs. 2 analog auch für alle Arbeitsmittel, die den Beschäftigten vor dem 3. Oktober 2002 (*Anm.: Die BetrSichV ist am 3. Oktober 2002 in Kraft getreten*) erstmalig bereitgestellt wurden.

Auch aus dem in Zusammenhang mit dem sog. "Bestandsschutz" in der Praxis diskutierten § 7 Abs. 5 der BetrSichV kann dieser nicht abgeleitet werden:

"Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Benutzungsdauer den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 entsprechen."

Hier ist lediglich festgelegt, dass das erforderliche Sicherheitsniveau von Arbeitsmitteln bei der erstmaligen Bereitstellung in der nachfolgenden Zeit nicht unterschritten werden darf. Nichts ausgesagt wird dazu, was der Arbeitgeber bei neuen sicherheitstechnischen Erkenntnissen unternehmen muss.

Konformitätsvermutung

§ 7 Abs. 1 und 2 BetrSichV verweisen hinsichtlich der Beschaffenheit eines Arbeitsmittels grundsätzlich auf das Binnenmarktrecht, wie z.B. die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Mit der CE Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen erhält der Hersteller die sog. Konformitätsvermutung (*Anm.: siehe Artikel 7 Abs. 1 Maschinenrichtlinie 2006/42/EG*). D.h. die Behörden gehen dann grundsätzlich davon aus, dass die Maschine / Anlage den Binnenmarktanforderungen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens entspricht.

Auch hieraus lässt sich allerdings kein Bestandsschutz für CE gekennzeichnete Maschinen und Anlagen ableiten, da sich diese Konformitätsvermutung nur auf einen bestimmten Zeitpunkt – dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens - ausrichtet, nicht aber auf die gesamte Dauer der Benutzung einer Maschine oder Anlage. Für die Zeit nach dem Inverkehrbringen einer Maschine / Anlage trifft die Maschinenrichtlinie keine Festlegungen.

Sonstige Anforderungen

Unbeschadet der Festlegungen in § 7 der BetrSichV für die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln bei der erstmaligen Bereitstellung sind immer auch die nachfolgend diskutierten § 3 und § 4 der BetrSichV zu beachten. Diese verpflichten den Arbeitgeber nämlich nicht nur hinsichtlich der erstmaligen Bereitstellung eines Arbeitsmittels, sondern über die gesamte Dauer seiner Bereitstellung.

Gefährdungsbeurteilung

Insofern ist die Forderung aus § 3 BetrSichV nach einer Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der BetrSichV keine einmalige Angelegenheit nur bei der erst-maligen Bereitstellung eines Arbeitsmittels, sondern eine Daueraufgabe.

Sicherheit und Gesundheitsschutz

Auch die Forderung aus § 4

"nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten"

gilt für die Dauer der Bereitstellung des Arbeitsmittels.

Stand der Technik

Das ArbSchG legt in seinem § 4 fest:

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- 1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;*
- 2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;*
- 3. bei den Maßnahmen sind der **Stand von Technik**, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;*
- 4. ..."*

§ 4 Abs. 2 BetrSichV verweist selbst auf den Stand der Technik, dem die Maßnahmen des Arbeitgebers bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln zu entsprechen haben. D.h. diese Maßnahmen unterliegen, soweit der Stand der Technik sich ändert, einem ständigen Prozess.

Anhang 1 BetrSichV

Auch Anhang 1 der BetrSichV, auf den sowohl in § 3 wie auch in § 7 BetrSichV verwiesen wird, wird häufig als Beleg für einen Bestandsschutz von Maschinen und Anlagen herangezogen. In seiner Nr. 1 *"Vorbemerkung"* ist nämlich festgelegt

"Für bereits in Betrieb genommene Arbeitsmittel braucht der Arbeitgeber zur Erfüllung der nachstehenden Mindestvorschriften nicht die Maßnahmen gemäß den grundlegenden Anforderungen für neue Arbeitsmittel zu treffen, wenn

- a) der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft, oder*
- b) die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist."*

Diese Festlegungen sind allerdings nicht als ein "Bestandsschutz" zu verstehen. Hier trägt der Verordnungsgeber dem Umstand Rechnung, dass es bei älteren Arbeitsmitteln nicht immer möglich ist - zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand - diese an den neuesten Stand der Technik anzupassen. Allerdings muss der Arbeitgeber dann ggf. andere wirksame Maßnahmen treffen. Einzig zulässige Ausnahme ist, dass der Arbeitgeber

nachweist, dass

- die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde

und

- die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.

Insofern kann hier im Einzelfall auf eine Nachrüstung verzichtet werden, vorausgesetzt **beide** o.a. Bedingungen treffen zu.

In Hinblick auf den Arbeitsschutz muss der Arbeitgeber für einen solchen konkreten Einzelfall jedoch nachweisen, dass eine vorhandene sicherheitstechnische Abweichung gegenüber dem Stand der Technik für Neumaschinen "mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist". Das heißt, das mit dieser Abweichung verbundene Risiko darf im Sinne von § 4 Nr. 1 ArbSchG nur "gering" sein, so dass der Schutz der Arbeitnehmer auf jeden Fall gegeben ist. Eine Risikobewertung kann ggf. analog EN ISO 12100, Nr. 5.6 durchgeführt werden.

Überwachungsbedürftige Anlagen

Die BetrSichV enthält neben den Vorschriften zum Bereitstellen von Arbeitsmitteln in ihrem Abschnitt 3 auch "*Besondere Vorschriften*" für überwachungsbedürftige Anlagen. Diese stehen neben den Abschnitt 2 "*Gemeinsame Vorschriften für Arbeitsmittel*".

Der in § 27 Abs. 2 und 3 der BetrSichV "Übergangsvorschriften" enthaltene "Bestandsschutz", bezieht sich insoweit nur auf die "überwachungsbedürftigen Anlagen" und kann nicht auf Arbeitsmittel angewendet werden. Dieser Bestandsschutz unterliegt allerdings ggf. der Überprüfung durch die zu-ständige Behörde.

Urteil Bundesgerichtshof

In seinem Urteil Nr. 52 61 / 210-310 vom 2. März 2010 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass Maschinen (hier eine automatisch schließende Tür) ggf. nachzurüsten sind, wenn die zugrundeliegende Norm für die Bau- und Ausrüstungsanforderungen sich ändert. Zwar wurde die Klage der verletzten Klägerin hier abgewiesen, dies aber nur, weil die Normenänderung erst kurze Zeit vor dem Unfall vorgenommen wurde. Das Gericht vertritt in dem Urteil die Auffassung:

"Eine Nachrüstungspflicht sei erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu bejahen. Hier sei im Zeitpunkt des Unfalls seit dem Erlass der neuen DIN-Norm noch nicht einmal ein Jahr vergangen gewesen. Eine Nachrüstungspflicht sei erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu bejahen."

Fazit

Es gibt keinen Bestandsschutz von Maschinen und Anlagen, die ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten zur Benutzung bereitstellt. Die Anforderungen an Sicherheit- und Gesundheitsschutz von solchen Maschinen und Anlagen richten sich grundsätzlich nach dem Stand der Technik für Neumaschinen. Abweichungen sind nach Anhang 1 BetrSichV im konkreten Einzelfall möglich, richten sich aber hinsichtlich der dann erforderlichen "Ersatzmaßnahmen" wiederum am Stand der Technik für Neumaschinen aus. Auf eine Nachrüstung kann lediglich im - nachzuweisenden - Härtefall verzichtet werden, wenn das

daraus resultierende Risiko gering ist.

Der Bundesgerichtshof geht in dem seinem Urteil vom 2. März 2010 (s.o.) allerdings davon aus, dass dem Betreiber einer Maschine eine angemessene Zeit zur Nachrüstung gegeben werden muss.

AKTUELLES

Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten

Die Richtlinie 2010/30/EU über die Energieetikettierung von energieverbrauchsrelevanten Produkten sieht vor, dass die Kommission delegierte Rechtsakte zur Kennzeichnung bestimmter energieverbrauchsrelevanter Produkte bzw. Produktgruppen erlässt, die ein erhebliches Potenzial zur Einsparung von Energie sowie große Unterschiede in den Leistungsniveaus bei gleichwertigen Funktionen aufweisen.

Im Fall von elektrischen Lampen und Leuchten ist die Kommission dem jetzt durch Bekanntmachung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 nachgekommen.

Die Verordnung gilt für elektrische Lampen, wie z. B. Glühlampen, Leuchtstofflampen, Hochdruckentladungslampen und LED-Lampen sowie LED-Module.

Die Verordnung gilt darüber hinaus für Leuchten, die für den Betrieb der o. g. Lampen ausgelegt sind und an Endnutzer vermarktet werden. Das gilt auch, wenn die Lampen in andere Produkte eingebaut werden, die keinen Strom benötigen um ihren Zweck zu erfüllen (z. B. Möbel).

Wir werden die Verordnung in einem der kommenden Newsletter näher behandeln.

Neue Verordnungen zur REACH-Verordnung

Im September 2012 wurden im Amtsblatt L 252 und L 253 der Europäischen Union insgesamt vier Verordnungen zur Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht:

- Verordnung (EU) Nr. 835/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII (Cadmium)
- Verordnung (EU) Nr. 836/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Blei
- Verordnung (EU) Nr. 847/2012 der Kommission vom 19. September 2012 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Quecksilber
- Verordnung (EU) Nr. 848/2012 der Kommission vom 19. September 2012 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Phenylquecksilberverbindungen

Tool zur Risikobewertung von Verbraucherprodukten online

(Quelle: MBT-Newsletter, www.maschinenbautage.de)

Maschinen, die für Verbraucher bestimmt sind, fallen neben der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und ggf. anderen "CE-Richtlinien" auch in den Anwendungsbereich der Produktsicherheitsrichtlinie 2009/95/EG. Die Produktsicherheitsrichtlinie verpflichtet in Artikel 12 die Mitgliedstaaten der EU-Kommission

"Maßnahmen oder Vorkehrungen ... welche die etwaige Vermarktung oder Verwendung von Produkten in seinem Hoheitsgebiet unterbinden, einschränken oder besonderen Bedingungen unterwerfen, weil die betreffenden Produkte eine ernste Gefahr darstellen"

mit Hilfe von **RAPEX** zu melden.

Das RAPEX-System ist ein Informationssystem, das die EU eingerichtet hat, um unsichere / gefährliche Produkte, die einer Behörde in einem Mitgliedstaat aufgefallen sind, umgehend der EU-Kommission zu melden. In diesem Verfahren werden auch die anderen Mitgliedstaaten über diese Produkte informiert.

Sonstige Maßnahmen in Hinblick auf eine Beschränkung des Inverkehrbringens von Produkten, ihrer Rücknahme oder ihr Rückruf unterliegen den Bestimmungen des Artikels 11 der Produktsicherheitsrichtlinie. Hierzu hat die EU-Kommission Leitlinien festgelegt:

Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 2009 zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch "RAPEX" gemäß Artikel 12 und des Meldeverfahrens gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit

die im Amtsblatt der EU L 22/1 vom 26.1.2010 veröffentlicht wurden. Die Leitlinien enthalten im Anhang IV einen "Leitfaden für die Risikobewertung von Verbraucherprodukten"

Zur Risikobewertung von Verbraucherprodukten hat die EU-Kommission auf Basis des RAPEX-Leitfadens ein Online-Tool entwickelt:

<http://europa.eu/sanco/rag/public/index.cfm?event=home>

Das Online-Tool steht in diversen Sprachen zur Verfügung. Im Rahmen der Hilfefunktion ist hier auch eine Anleitung für das Tool - allerdings nur in englischer Sprache - hinterlegt.

Auch wenn die RAPEX-Leitlinien sich an die Behörde wenden und dieser eine Hilfestellung geben, wie unsichere / gefährliche Produkte bewertet werden können, spricht nichts dagegen, wenn Hersteller, Händler, Prüfinstitute oder sogar Verbraucher selbst dieses Tool benutzen um Ihre Produkte einzustufen.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

Entwurf eines Gesetzes über das Inverkehrbringen und Bereitstellen von Messgeräten auf dem Markt, deren Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und

Eichgesetz) (Notifizierungs-Nr. 2012/0558/D - I10)

Von dem Gesetz sind Messgeräte sowie Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten betroffen. Das Gesetz dient zugleich der Umsetzung der Richtlinien:

- 2004/22/EG
- 2009/23/EG
- 2009/34/EG

In dem Gesetz werden folgende Punkte geregelt:

- einheitliche Regelungen über das Inverkehrbringen von Messgeräten entsprechend dem europäischen System der Konformitätsbewertung einschließlich der Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen,
- Regelungen zur Ausgestaltung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008,
- Regelungen über die Pflichten der Verwender von Messgeräten und von Messwerten,
- Regelungen über die Nacheichung von Messgeräten,
- Regelungen über das Inverkehrbringen von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten,
- Regelungen zur Marktüberwachung für die vom Gesetz erfassten Produkte,
- Regelungen zur Verwendungsüberwachung von Messgeräten und
- Regelungen zur Überwachung der beliebigen staatlich anerkannten Prüfstellen.

Der Entwurf dient der Neuordnung des deutschen Mess- und Eichwesens und der Anpassung an die Regelungen des europäischen New Legislative Framework. Nationale Vorschriften über die Zulassung und Ersteichung von Messgeräten werden zu Gunsten des Systems der Konformitätsbewertung beseitigt. Der Entwurf dient ferner der Anpassung der gesetzlichen Anforderungen an neue technologische Entwicklungen.

Polen:

Entwurf einer Verordnung des Ministers für Wirtschaft über Betriebssicherheit und Gesundheitsschutz in Stromversorgungsanlagen (Notifizierungs-Nr. 2012/0539/PL - B20)

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz in Stromversorgungsanlagen. Der in der Verordnung verwendete Begriff "Stromversorgungsanlage" umfasst Einrichtungen, Anlagen und Netze im Sinne der Bestimmungen des Energiegesetzes, die bei technischen Verfahren der Erzeugung, Umwandlung, Übertragung, Verteilung, Lagerung und Nutzung von Brennstoffen oder Energie eingesetzt werden.

Mit dem geplanten Rechtsakt werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- 1) Anpassung der Vorschriften für Betriebssicherheit und Gesundheitsschutz beim Betrieb von Stromversorgungs- und Energieanlagen an den heutigen Stand der Technik und an organisatorische und rechtliche Änderungen;
- 2) Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen im Energiebereich;
- 3) Ausarbeitung der wichtigsten Leitlinien für die Organisation von Arbeiten an Stromversorgungs- und Energieanlagen.

Mit der Umsetzung der gesteckten Ziele werden die Teammitglieder, die Arbeiten an Stromversorgungs- und Energieanlagen ausführen, entsprechend der benötigten Anzahl und ihrer Qualifikation ausgewählt, wird die Aufsicht über die ausgeführten Arbeiten sichergestellt und werden die Arbeitsplätze vorbereitet und nach beendeter Arbeit aufgeräumt. Somit wird durch die Einhaltung der Bestimmungen des geplanten Rechtsakts die Sicherheit während der Ausführung von Arbeiten an Stromversorgungs- und

Energieanlagen und Energienetzen erhöht.

Ein Grund für die Ausarbeitung einer neuen Verordnung zur Ersetzung der Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 17. September 1999 über Arbeitsschutz und -hygiene bei Energieanlagen und -installationen (Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 80 Pos. 912) waren die Forderungen der Energiebranche, die auf die erforderlichen Anpassungen der Vorschriften zur Betriebssicherheit und zum Gesundheitsschutz an den technischen und organisatorischen Fortschritt, den Eigentumswechsel im Energiebereich und die Änderungen im nationalen Rechtssystem, die mit dem Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union einhergegangen sind, verwiesen. Mit dem im Energiebereich stattgefundenen Eigentumswechsel mussten neue Subjekte ernannt und ihnen Verantwortlichkeiten zugeordnet werden (z. B. Betreiber von Stromversorgungsanlagen). Das trägt zu einer sichereren Organisation der Arbeiten an Stromversorgungsanlagen bei. Die genannten Änderungen haben eine Überprüfung der Bestimmungen der geltenden Verordnung, die momentan ausschließlich Arbeitnehmer betreffen, erfordert.

Ungarn:

Verordnungsentwurf des Ministeriums für Nationale Wirtschaft (NGM) über die technischen Sicherheitsvorschriften für Gasleitungen, Endgeräte, Standortleitungen sowie die einschlägigen behördlichen Aufgaben. (Notifizierungs-Nr. 2012/0532/HU - B20)

Die Verordnung betrifft den Einsatz bzw. die Änderung von Technologien zur Gasnutzung mit einer Gesamtwärmeleistung über 70 kW.

Die Errichtung und der Betrieb von Gasleitungen, Standortleitungen und Endgeräten werden der gleichwertigen behördlichen Aufsicht über die technische Sicherheit unterstellt. Behördliche Bewilligungspflichten werden laut Verordnung nur dort festgelegt bzw. beibehalten, wo dies unbedingt notwendig ist, um die Aufsicht von sicherheitstechnisch ungünstigen Änderungen zu gewährleisten. Die behördlichen Verfahrensregeln sind in Rechtsvorschriften geregelt. Die spezifischen technischen Anforderungen für die Errichtung von Gasleitungen, Standortleitungen und Endgeräten sind in der Technischen Sicherheitsordnung festgelegt.

Aufgrund des neuen Gesetzes Nr. XL von 2008 über die Erdgasversorgung war eine neue Verordnung notwendig geworden, um die Anpassung an den technischen Fortschritt sowie die effektive behördliche Aufsicht über die technische Sicherheit zu gewährleisten.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Leitfaden zur EN 12464-1

Zu der Norm EN 12464-1:2011 "Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen" hat licht.de als Organ für kooperatives Marketing mit Sitz in Frankfurt (vormals "Fördergemeinschaft Gutes Licht (FGL)") einen Leitfaden veröffentlicht.

Sie finden den Leitfaden unter http://www.licht.de/fileadmin/shop-downloads/1209_Leitfaden_DIN_index.pdf

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Es gab im vergangenen Monat keine Änderungen bzw. Neuerungen bei den Normen.

TERMINE

CE-Kennzeichnung kompakt

Termin: 23.10.12
Veranstalter: Pilz GmbH & Co. KG
Ort: Nördlingen

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=6746&id=383747

Die aktuelle Maschinen- und EMV-Richtlinie im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)

Termin: 25.10.2012
Veranstalter: TÜV SÜD Akademie GmbH
Ort: München

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1087&id=334196

Gesetze, Normen und Vorschriften für die Technische Dokumentation

Termin: 16. - 17.10.12
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Düsseldorf

Mehr Infos:

[http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=147&tx_vdiep_pi1\[event_nr\]=02SE001048](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=147&tx_vdiep_pi1[event_nr]=02SE001048)

Fachtagung: CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau

Termin: 16.11.12
Veranstalter: TÜV Nord
Ort: Hamburg

Mehr Infos:

www.tuev-nord.de/de/unternehmen/Messen_Veranstaltungen_1829_DEU_Fachtagung-CE-Kennzeichnung-2013-99846_DEU_PRODUCTIVE.htm

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (Ökodesign-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Neue Liste der krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe veröffentlicht

(Quelle: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung IFA, <http://www.dguv.de/ifa/de/index.jsp>)

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung IFA hat eine aktualisierte KMR-Liste (Stand: 08/2012) veröffentlicht. Die Liste enthält CMR-Stoffe, die:

- gemäß Tabelle 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS-Verordnung, CLP-Verordnung) bis einschließlich des Anhangs VI Verordnung 618/2012 als krebserzeugend (karzinogen, carcinogen), erbgutverändernd (mutagen) oder fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch) eingestuft sind,
- in der TRGS 905 "Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe" aufgeführt werden oder
- in der TRGS 906 "Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV" verzeichnet sind.

Die Liste enthält nicht die komplexen Mineralöl-, Kohle- und Erdgasderivate aus dem Anhang VI der Verordnung 1272/2008.

Die Liste wird sowohl mit den neuen Bezeichnungen nach der GHS-Verordnung als auch mit den alten Einstufungsbezeichnungen nach Richtlinie 67/548/EWG angeboten, die noch bis 2015 gültig sind. Die alten Bezeichnungen lauten Kategorie 1, 2 oder 3 und die neuen Kategorie 1A, 1B und 2. Die Kategorie 3 (alt) entspricht somit der Kategorie 2 (neu). Dies ist beim Vergleich der beiden Listen zu beachten.

Zur Seite des IFA:

www.dguv.de/ifa/de/fac/kmr/index.jsp

Zu der KMR-Liste mit den alten Bezeichnungen:

http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/kmr_alte_bezeichnungen_2012.pdf

Zu der KMR-Liste mit den neuen Bezeichnungen:

http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/kmr_neue_bezeichnungen_2012.pdf

Portal Kühlschmierstoffe – Zugang jetzt kostenlos

(Quelle: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung IFA, <http://www.dguv.de/ifa/de/index.jsp>)

Das KSS-Portal, das auf der bewährten CD-ROM "Kühlschmierstoffe und andere komplexe kohlenwasserstoffhaltige Gemische" beruht, ist ab sofort kostenlos nutzbar. Neben Angaben zur Verwendung, Zusammensetzung und zu Eigenschaften von Kühlschmierstoffen informiert es über Vorschriften und Regeln für Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Ermittlung und Beurteilung von Expositionen, organisatorische und technische Schutzmaßnahmen, Brand- und Explosionsschutz sowie Umweltschutzmaßnahmen.

Im Onlineangebot werden die Inhalte fortlaufend aktualisiert. Änderungen im Regelwerk

und neue Erkenntnisse aus der Forschung können so umgehend berücksichtigt werden. Das KSS-Portal erleichtert die Gefährdungsbeurteilung mit wichtigen Hintergrundinformationen und dem Checklisten-System IFACheck. Die für Tätigkeiten mit KSS entwickelten Checklisten bieten eine systematische Hilfe bei der Beurteilung der Gefährdungen sowie der Überprüfung und Dokumentation der Maßnahmen nach § 6 des Arbeitsschutzgesetzes und § 6(8) der Gefahrstoffverordnung. Praxistipps ergänzen die Checklisten. Als weitere Ergänzung sind diverse Musterbetriebsanweisungen sowie eine Version der ECXEL-Tabelle "Kühlschmierstoff-Überwachungsblatt" verfügbar. Sie ermöglicht dem Anwender, alle Messergebnisse aus der KSS-Überwachung gemäß den Anforderungen der BGR 143 zu erfassen, zu dokumentieren und auszuwerten. Der Anwender hat darüber hinaus die Möglichkeit, fachspezifische Fragen direkt an die Redaktion zu richten.

Ab sofort steht das KSS-Portal kostenlos zur Verfügung. Nach der Registrierung werden die Zugangsdaten per E-Mail verschickt. Die bisherigen Zugangsdaten bleiben weiterhin gültig.

Zu dem KSS-Portal: <http://www.kuehlschmierstoff.de>

... UND WEITERHIN

Zahl der Arbeitsunfälle im ersten Halbjahr 2012 gesunken

Vorläufige Statistik der gesetzlichen Unfallversicherung veröffentlicht

(Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 27.09.2012, www.dguv.de)

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ist im ersten Halbjahr 2012 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gesunken. Das geht aus einer vorläufigen Statistik der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), heute veröffentlicht hat. Die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle ging ebenfalls zurück. Auch die Schüler-Unfallversicherung verzeichnete weniger Schul- und Schulwegunfälle.

Insgesamt ereigneten sich in den ersten sechs Monaten des Jahres 450.689 Arbeitsunfälle. Das sind rund 2 Prozent weniger als im ersten Halbjahr 2011. 7.304 Versicherte erhielten erstmalig eine Arbeitsunfallrente - ein leichter Rückgang gegenüber 2011. 226 Menschen verloren bei einem Arbeitsunfall ihr Leben - 25 mehr als im Vergleichszeitraum.

"Auch wenn die Zahl der Arbeitsunfälle insgesamt sinkt, dürfen wir deshalb in unseren Präventionsbemühungen nicht nachlassen", kommentierte DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer die Zahlen. "Dazu brauchen wir die Mitarbeit von Versicherten und Arbeitgebern. Nur gemeinsam können wir Arbeitsplätze gesund und sicher machen."

Um über 14 Prozent ging die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle zurück. Sie belief sich auf 86.585. Grund hierfür war ersten Einschätzungen zufolge der im Vergleich zum Vorjahr milde Winter. 2.584 Versicherte erhielten erstmalig eine Wegeunfallrente. 166 Unfälle auf dem Weg zur Arbeit endeten tödlich.

Die Träger der Schüler-Unfallversicherung, Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände, verzeichneten insgesamt 614.495 Schulunfälle. Dies entspricht einem Rückgang um mehr als 12 Prozent gegenüber dem ersten Halbjahr 2011. 51.914 Unfälle ereigneten sich auf dem Schulweg - ein Rückgang um 16 Prozent. 459 Versicherte erhielten erstmalig eine Unfallrente - 60 mehr als im Vorjahreszeitraum. 31 Versicherte verloren bei einem Unfall ihr Leben - die Mehrzahl davon auf dem Schulweg.

Zur Pressemitteilung:

www.dguv.de/inhalt/presse/2012/Q3/halbjahreszahlen2012/pm_halbjahreszahlen2012.pdf

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 8.11.2012

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse !*EMAIL*! versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!.

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877